

novus

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

MiFID II – Neue Maßstäbe
für die Anlageberatung



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

unser neuer novus hat zwei große Novellen als Schwerpunkt: die Konsultation zur MaRisk-Novelle 2016 und den Referentenentwurf für ein Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FimanoG), der die verschiedenen europäischen Regelungen zum Finanzmarkt vor allem mittels einer durchgreifenden Novellierung des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) umsetzen soll.

Acht große Themen mit Handlungsbedarf haben wir der MaRisk-Novelle entnommen, die wir an dieser Stelle kurz nennen wollen: Risikokultur, Risikotragfähigkeit und Methodik zur Risikoquantifizierung, IT-Risiken, Neuproduktprozess, Auslagerungen, Interne Revision und Risikoberichterstattung. Einige ausgewählte Themen davon stellen wir in diesem novus vor.

Das 2. FimanoG wartet nun schon seit Monaten auf eine konkrete Umsetzung. Noch immer fehlen insbesondere die technischen Umsetzungsausführungen und ESMA-Guidelines auf der Grundlage delegierter Rechtsakte. Die ursprünglich für den 3.1.2017 vorgesehene Anwendung wird daher voraussichtlich auf den 3.1.2018 verschoben werden. Übergangsfristen sind nicht vorgesehen. Wir knüpfen an den im Herbst in unseren WpHG-Workshops in verschiedenen Städten gegebenen ersten Überblick an und stellen ausgewählte Änderungen mit Fokus auf die Anlageberatung dar. Wie im KWG wird nun auch im WpHG der Weg gegangen, dass im Bereich der Organisationspflichten die allgemeinen Normen entlastet und dafür die Geschäftsleitungen direkt Umsetzungspflichten verantworten müssen. Das bedeutet im Regelfall präzisere Anspruchsnormen, denn sie sind nicht ohne den Zusammenhang mit den erheblich verschärften Bußgeldvorschriften zu sehen und erfahren damit wie im KWG eine andere Qualität der Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung. Noch ein wenig ungewiss ist, ob im Hinblick auf den erlebten Zeitablauf dieser Novelle der Referentenentwurf für das Finanzmarktstabilisierungsgesetz mit den von uns vorgestellten Inhalten tatsächlich in einem geänderten WpHG umgesetzt wird und inwieweit die ausstehenden ESMA-Guidelines noch zu Korrekturen oder Konkretisierungen führen werden.

Mit den Regelungen zum AnaCredit schreitet die Aufsicht ihren Weg zu einer immer mehr mit quantitativen Daten arbeitenden makro- und mikroprudenziellen Aufsicht voran und verlangt inzwischen sehr granulare Daten. Mit dem BCBS 355 beschreibt der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die Fortentwicklung der Messung operationeller Risiken. Hinweise zur Beitragserhebung der Entschädigungseinrichtungen, zum neuen Zahlungskontengesetz, zu COREP, den Clearingpflichten nach EMIR und ausgewählte steuerliche Themen runden unseren neuen novus ab. Ich wünsche eine interessante Lektüre.

Matthias Kopka

*Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Stuttgart*



■ AUFSICHTSRECHT

Konsultation zur MaRisk-Novelle 2016	4
AnaCredit – Neuer Verordnungsentwurf zu Phase 1 und aktuelle Perspektive der weiteren nationalen Umsetzung	6
Konsultation zur Standardisierung des Messansatzes für operationelle Risiken	7
MiFID II – neue Maßstäbe an den Anlegerschutz mit erheblichen Auswirkungen auf die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“	8
Beitragserhebung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen – Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung	10
Neues Zahlungskontengesetz	12
Konsultationspapier zur Integration der Prudent Valuation in das COREP-Regelwerk	12
Derivateregulierung nach EMIR – Clearingpflicht für Credit Default Swaps	13

■ STEUERRECHT

Nachweis der Erträge eines intransparenten Drittstaaten-Investmentfonds	14
Umsätze aus negativen Einlagezinsen	14

■ ZIVILRECHT

Kein Kündigungsrecht eines zuteilungsreifen Bausparvertrags mit noch nicht vollständig angesparter Bausparsumme	15
---	----

■ INTERN

Ansprechpartner und Termine	16
-----------------------------	----

Konsultation zur MaRisk-Novelle 2016

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 18.2.2016 die Konsultation 02/2016 zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk-E) der Institute veröffentlicht. Der lang erwartete Entwurf ist auf der Homepage der BaFin abrufbar. Die Frist zur Stellungnahme endet nach ihrer Verlängerung nun zum 27. April 2016. Die Neufassung wird die derzeit gültige Fassung der MaRisk vom 14.12.2012 ablösen.

Die Novelle setzt inhaltlich vor allem Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239) in neu aufgenommene Module und strengere Anforderungen an die Überwachung von ausgelagerten Prozessen und Aktivitäten um. Detailänderungen an die künftigen Mindestanforderungen ergeben sich aber in nahezu allen Modulen.

Hinweis: Auf die vom Gesetzgeber angestrebte Überführung der MaRisk in eine Rechtsverordnung wurde vorerst verzichtet. Die hierfür notwendigen Verordnungsermächtigungen in §§ 25a Abs. 4 und 25b Abs. 5 KWG sind jedoch seit November 2015 geschaffen.

Mit Blick auf die weiterhin unter die nationale Bankenaufsicht fallenden Institute sind insbesondere folgende inhaltliche Änderungen vorgesehen:

Entwicklung und Förderung einer Risikokultur

Im Rahmen ihrer in AT 3 MaRisk-E verankerten Gesamtverantwortung soll die Geschäftsleitung eines Instituts künftig eine angemessene Risikokultur entwickeln, fördern und innerhalb des Instituts umsetzen.

In ihrem Anschreiben betont die BaFin, dass mit dem Konzept der angemessenen Risikokultur kein neuer Risikomanagementansatz angestrebt werde. Vielmehr beinhaltet dieser Begriff eine Reihe von bereits in den MaRisk vorhandenen Elementen, die im Zusammen-

hang mit einer angemessenen Risikokultur wichtig sind, wie z.B. die Festlegung strategischer Ziele und des Risikoappetits (bislang als Risikotoleranz bezeichnet). Eine angemessene Risikokultur soll darüber hinaus ein bewusstes Auseinandersetzen mit Risiken im täglichen Geschäft in der Geschäftsleitung als auch bei den Mitarbeitern bewirken und das Risikobewusstsein hierbei schärfen.

Die Maßnahmen zur Erreichung der gewünschten Risikokultur sind zukünftig von allen Instituten in ihren Organisationsrichtlinien in einem Verhaltenskodex für die Mitarbeiter zu beschreiben (AT 5 Tz. 3 MaRisk-E).

Auslagerungen

Die Anforderungen an das Management von Auslagerungsrisiken in AT 9 MaRisk-E werden konkretisiert.

Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen (Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision) und Kernbankbereichen sollen nur noch möglich sein, wenn das Institut weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die ausgelagerten Bereiche auch steuern und effektiv überwachen zu können, und es bei Bedarf in der Lage ist, die Aktivitäten störungsfrei zurück zu verlagern. Dabei soll eine vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion nicht mehr zulässig und eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion sowie der Internen Revision nur bei kleinen Instituten möglich sein.

Zudem wird von den Instituten künftig ein zentrales Auslagerungsmanagement gefordert. Dabei ist für wesentliche Vollauslagerungen jeweils ein zentraler Beauftragter für das gesamte Auslagerungsmanagement zu benennen, der auch Koordinations- und Überwachungsaufgaben hat. Dieser hat auch einen jährlichen Bericht zu erstellen (BT 3.5 MaRisk-E). Daneben sind Handlungsoptionen und Festlegungen zu Ausstiegsstrategien zu fixieren und regelmäßig zu aktualisieren (AT 9 Tz. 6 MaRisk-E).

Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung

Die in AT 4.3.4 MaRisk-E neu vorgesehenen Anforderungen an das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Daten sollen die Zeitnähe und Verlässlichkeit der Informationen der Risikoberichterstattung erhöhen und richten sich ausschließlich an große und damit systemrelevante Institute. Die den BCBS 239 entnommenen Regelungen lösen für mittelständische Häuser somit kein Umsetzungserfordernis aus, wenn gleich die BaFin in ihrem Anschreiben auch an nicht systemrelevante Institute appelliert, zu prüfen, inwieweit Datenaggregationskapazitäten weiter verbessert und ausgebaut werden können.

Ein neues Modul BT 3 regelt die Anforderungen an die Risikoberichterstattung. Es ist an alle Institute adressiert und bündelt dabei die bereits in den heutigen Modulen erlassenen Anforderungen. Die Risikoberichte müssen auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben und sich nicht ausschließlich auf aktuelle und historische Daten stützen, wobei die Anforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht deutlich erhöht werden.

Neben den Berichterstattungen der Risikocontrolling-Funktion über den Gesamtrisikobericht und der Berichterstattung der Compliance-Funktion werden neue Berichte der Markt- und Handelsbereiche an die jeweils zuständigen Geschäftsleiter eingeführt. Die Marktbereiche im Kreditgeschäft haben monatlich einen Bericht über die Geschäftssituation in ihren Bereichen zu erstellen. Der Bericht hat auch einen Überblick über in der Intensivbetreuung geführte Engagements zu enthalten. Der Handelsbereich hat am nächsten Geschäftstag künftig ein Reporting abzugeben, hierbei darf jedoch auf die Berichterstattung des Risikocontrollings zurückgegriffen werden. Zudem haben die Verantwortlichen des Liquiditätsrisikomanagements und des Treasurys in Abhängigkeit ihrer Bedeutung monatlich, wöchentlich oder ggf. täglich jeweils Berichte zu erstellen.



Die MaRisk-Novelle 2016 ist eine Herausforderung für alle Institute, eine frühzeitige interne Analyse und Umsetzung ist sinnvoll.

Einzelne weitere neue Anforderungen

Gemäß AT 4.1 MaRisk-E sind künftig im Rahmen der Überprüfung von angewendeten Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung nicht nur die damit ermittelten Risiken bzgl. ihrer Aussagekraft, sondern auch die Methoden und Verfahren bezüglich ihrer Stabilität und Konsistenz kritisch zu analysieren. Darüber hinaus haben die Institute bei der jährlichen Validierung der Methoden und Verfahren sowie der zugrunde liegenden Annahmen und der einfließenden Daten eine angemessene prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung zu gewährleisten.

Nach AT 4.3.2 MaRisk-E sind künftig auch für IT-Risiken angemessene Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse einzurichten. Dabei sind insbesondere der Schutzbedarf festzustellen, Sicherheitsanforderungen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen abzuleiten.

Erwähnenswert ist auch die Änderung im Neu-Produkt-Prozess nach AT 8.1 MaRisk-E. So haben die Institute künftig einen Produktkatalog vorzuhalten und jährlich zu prüfen, ob der bestehende Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder Märkten geführt hat. Dies kommt einem Backtesting der Annahmen in Konzepten gleich.

Hinweis: Der Entwurf der MaRisk-Novelle als auch das Anschreiben zu deren Veröffentlichung enthalten noch keine Aussagen zu Anwendungs- oder Umsetzungsfristen. Da jedoch von einer Veröffentlichung des endgültigen Rundschreibens im weiteren Jahresverlauf auszugehen ist, ist es zu empfehlen, die institutsspezifisch als relevant einzustufenden Aspekte der Entwurfsfassung und ihren Umsetzungsaufwand zeitnah zu würdigen.

AnaCredit – Neuer Verordnungsentwurf zu Phase 1 und aktuelle Perspektive der weiteren nationalen Umsetzung

Am 4.12.2015 hatte die Europäische Zentralbank (EZB) ihren finalen Entwurf der Verordnung zum Kreditmeldewesen AnaCredit (Analytical Credit Datasets) veröffentlicht.

Hinweis: Mit AnaCredit soll eine europäische Datenbank für die Inanspruchnahme und Vergabe von Krediten eingeführt werden. Mit ihr sollen künftig statistische und bankaufsichtsrechtliche Informationen gesammelt werden, um die Finanzmarktstabilität sowie die Steuerung der Geldpolitik zu erhöhen bzw. zu verbessern. Hierbei sollen Daten auf der Ebene des einzelnen Kredits erhoben werden.

Der Verordnungsentwurf definiert nun ausschließlich die erste Phase der von der EZB ursprünglich vorgesehenen dreistufigen Implementierung und sieht vor, dass Institute den nationalen Zentralbanken ab dem 1.3.2018 Kredit- und Kreditrisikodaten auf Einzelvertragsstufe zu melden haben. Erster Meldestichtag wird damit der 31.3.2018 sein.

In der ersten Phase sind alle CRR-Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR meldepflichtig, unabhängig davon, ob sie von der europäischen Bankenaufsicht ausgenommen sind oder nicht.

Ob und wann es weitere Phasen mit mehr Meldepflichtigen, Instrumenten und Kreditnehmern geben wird, legt die EZB zu einem späteren Zeitpunkt fest.

Überblick der Datenforderungen der Einzelinstitutsmeldungen gemäß dem Verordnungsentwurf

Meldepflichtige Kreditgeber	alle CRR-Kreditinstitute (Einzelinstitutsmeldung)
Erfasste Kreditnehmer	nicht-natürliche Personen
Granularität	Einzelkreditbasis („loan by loan“); Einzelkreditnehmerbasis
Meldeschwelle	Exposures > EUR 25.000, bei notleidenden Krediten > EUR 100
Meldefrequenz	Je nach Merkmal: überwiegend monatlich, teilweise quartalsweise oder anlassbezogen
Anzahl Attribute	94 Kreditmerkmale, 7 Identifikatoren
Instrumente	Buchforderungen, eigene Einlagen

Quelle: Deutsche Bundesbank

Hinweis: Für jede weitere mögliche Phase sollen zwischen ihrer Verabschiedung und ihrem Inkrafttreten jedoch mindestens zwei Jahre liegen, sodass den Instituten ein ausreichender Implementierungszeitraum bleibt.

In nationaler Umsetzung des ursprünglichen Zeitplans des AnaCredit-Projekts der EZB sind für eine nächste Stufe der Reform bereits Regelungen in § 64r Abs. 10 Nr. 2 KWG und § 20 Abs. 3 und 4 GroMiKV getroffen, nach denen die Institute ab dem 1.1.2017 einen erweiterten Kreditbegriff sowie detailliertere Betragsdaten zugrunde legen müssen. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 25.2.2016 haben sich nun die Deutsche Bundesbank, die BaFin und das BMF darauf verständigt, die Umsetzung der geplanten

weiteren Änderungen im Millionenkreditmeldewesen um weitere zwei Jahre auf den 1.1.2019 unter entsprechender Änderung von KWG und GroMiKV zu verschieben.

Hinweis: Die Aufsicht betont in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass bankaufsichtsrechtliche Anforderungen mit der derzeitigen konzeptionellen Ausgestaltung von AnaCredit (Phase 1) nicht erfüllt werden können. Sobald bankaufsichtsrechtliche Nutzeranforderungen auf EZB-Ebene bestimmt und entsprechende Meldeanforderungen für die AnaCredit-Verordnung bekannt sind, soll national geprüft werden, ob und inwieweit das Millionenkreditmeldewesen mit der AnaCredit-Verordnung konvergiert und abgelöst werden kann.

Konsultation zur Standardisierung des Messansatzes für operationelle Risiken

Am 4.3.2016 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) ein überarbeitetes Konsultationspapier (BCBS 355) zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken. Es ersetzt das erste Konsultationspapier (BCBS 291) vom 6.10.2014.

Während in BCBS 291 nur eine Zusammenfassung der einfachen Messansätze (Basisindikator-, Standard- und Alternativer Standardansatz) zu einem „Standardised Measurement Approach“ (SMA) unter Beibehaltung des fortgeschrittenen Ansatzes angedacht war, soll nun auch der fortgeschrittene Ansatz ersetzt werden.

Als weitere Reaktion auf die Konsultation zu BCBS 291 wurden diverse Anpassungen des SMA vorgenommen. So wurden u. a. die Ermittlung der Dienstleistungs- und Zinskomponenten korrigiert, um bestimmte Geschäftsmodelle nicht zu benachteiligen, sowie die Behandlung von Dividendenerträgen als auch von Erträgen und Aufwendungen aus dem Leasinggeschäft konkretisiert.

Die Berechnungslogik des SMA hat sich durch das neue Konsultationspapier nicht

geändert. Der SMA basiert weiterhin insbesondere auf einem sog. Geschäftsindikator, der sich aus dem jeweiligen Dreijahres-Durchschnitt der folgenden drei Komponenten zusammensetzt:

- ▶ Zinskomponente (Einflussfaktoren: Zins-, Leasing- und Dividendenergebnis)
- ▶ Dienstleistungskomponente (Einflussfaktoren: Provisionsergebnis und sonstiges betriebliches Ergebnis)
- ▶ Finanzkomponente (Einflussfaktor: Handelsergebnis)

In einem weiteren Schritt wird der ermittelte Geschäftsindikator in Abhängigkeit von seiner Höhe einem von fünf Intervallen zugeteilt, in denen jeweils unterschiedliche Gewichtungsfaktoren zum Einsatz kommen, und zu einer sog. Geschäftsindikatorkomponente verdichtet. Die bislang vorgesehene stufenweise Zuordnung des Geschäftsindikators in die einzelnen Intervalle ist entfallen.

Da nach Ansicht des BCBS die Geschäftsindikatorkomponente und damit die Größe des Geschäftsvolumens nicht allein die Höhe der operationellen Risiken eines Instituts be-

stimmt, sollen daneben noch anhand eines internen Verlustmultiplikators operationalisierte interne Verlustdaten der Institute in den SMA einfließen. Aus Proportionalitätsgründen ist die Verlustkomponente nur von Instituten bei Ermittlung des SMA zu berücksichtigen, deren Geschäftsindikatorkomponente sich in den Intervallen zwei bis fünf (Geschäftsindikatorkomponente < EUR 1 Mrd.) bewegt.

Nach Aussagen des BCBS wird durch die Einführung des SMA keine generelle Erhöhung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken angestrebt, jedoch kann der SMA je nach Geschäftsmodell zu erhöhten Eigenmittelanforderungen führen.

Hinweis: Die Konsultation zu BCBS 355 endet am 3.6.2016. Im Laufe des Jahres sollen weitere Details und ein endgültiger Standard veröffentlicht werden. Die Empfehlungen des BCBS haben keine unmittelbare Bindungswirkung für die Institute, werden aber in aller Regel in EU- bzw. nationales Recht in passender Form übernommen.

Der BCBS plant die Veröffentlichung eines „Standardised Measurement Approach“, der auch den fortgeschrittenen Ansatz ersetzt.



MiFID II – neue Maßstäbe an den Anlegerschutz mit erheblichen Auswirkungen auf die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“

Die neue europäische MiFID II Regulierung sollte Mitte 2016 in deutsches Recht überführt werden und ab Anfang Januar 2017 anzuwenden sein. Inzwischen kam es jedoch zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der technischen Umsetzung, die voraussichtlich zu einer einjährigen Verschiebung der Anwendungsfrist auf Anfang 2018 führen wird. Konkret erfolgt die Umsetzung zunächst über das Finanzmarktnovellierungsgesetz (FimanoG), das als Referentenentwurf vom 16.10.2015 vorliegt. Wegen der Verschiebung auf 2018 sind Bestandteile des Referentenentwurfs in das sog. 2. FimanoG überführt worden.

Zur Verbesserung des Anlegerschutzes kommen mit MiFID II zu den seit 2010 eingeführten Regelungen für die betroffenen Wertpapierdienstleistungen weitere veränderte bzw. verschärfte Anforderungen hinzu, die von den Anbietern dieser Dienstleistungen beachtet werden müssen.

MiFID II findet insbesondere in der Anpassung von Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ihren Niederschlag, welcher die Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WDU) regelt.

Auf die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“, die bereits in den letzten Jahren erheblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Reglementierungen ausgesetzt war und die auch von den vorgesehenen Anpassungen besonders betroffen ist, soll dabei ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Wesentliche zu erwartende Änderungen des Abschnitts 6 WpHG

Das 2. FimanoG sieht eine umfassende Neugliederung des WpHG vor. Der oben angesprochene bisherige Abschnitt 6 des WpHG wird transferiert in Abschnitt 12 des WpHG-E.

Im Einzelnen ergeben sich voraussichtlich folgende Veränderungen:

- ▶ Die Informations-, Aufklärungs- und Organisationspflichten, bisher geregelt in § 31 WpHG, werden in § 57 WpHG-E, verbunden mit einer geänderten, verschärften Generalnorm, tendenziell erweitert. Dies betrifft u.a. die Wahrung der Kundeninteressen und die Information über Details zu Finanzinstrumenten, die der Anbieter zudem „verstehen“ muss. Hinzu kommen die erweiterte Darlegung gegenüber den Kunden über eventuell existierende Interessenkonflikte, die Zielmarktorientierung der angebotenen Finanzinstrumente, die Information über eventuelle Kopplungsgeschäfte und das Gebot, Vertriebsvorgaben angemessen im Kundeninteresse auszugestalten.
- ▶ Die Zuwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden erheblich eingeschränkt (§ 57 Abs. 16 WpHG-E).
- ▶ Die Organisationspflichten des § 33 WpHG werden in den §§ 58 und 59 WpHG-E insbesondere in Bezug auf die Organisations-, Umsetzungs- und Überwachungspflichten der Geschäftsleiter (neue Generalklausel in § 69 WpHG-E) explizit geregelt. Diese betreffen die grundlegende Organisation des Geschäftsbetriebs, die Bereitstellung von qualifiziertem Personal und Ressourcen für die Erbringung von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen, ergänzt durch eine kundenbezogene Firmenpolitik. Hinzu kommen Regelungen zur Vergütungspolitik der mit den betreffenden Dienstleistungen betrauten Personen und Überwachungs- und Prüfungsgebote durch die Geschäftsleitung.
- ▶ Weitere Neuregelungen betreffen insbesondere Regulierungen und Erweiterun-

gen von Handelssystemen (MTF und OTF), den direkten elektronischen Zugang von Kunden über WDU und Clearing-Mitglieder, erweiterte Regulierungspflichten in Bezug auf die Informationspflichten zu den Ausführungsgrundsätzen, den Aufzeichnungspflichten und Vorgaben zur Zuverlässigkeit und Sachkunde von ausgewählten Mitarbeitern.

Hinweis: Das Zusammenwirken der geänderten Normen in Verbindung mit den lange ausstehenden Technischen Regulierungsstandards führen aus heutiger Sicht zu gewissen Unsicherheiten, wie nun eine praktische Umsetzung erfolgen soll. Soweit man nicht von den erhöhten Meldepflichten nach § 15 WpHG-E betroffen ist, sollte zumindest konzeptionell noch vor Verabschiedung der Gesetze eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt werden.

Nachfolgend sind einige vorgesehene Neuregelungen zur Anlageberatung näher erläutert.

Änderungen der Anlageberatung durch MiFID II

Für die Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG) gelten zahlreiche besondere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen, die als Folge der Finanzkrise 2008 eingeführt worden sind. Dies sind insbesondere:

- ▶ Protokollpflicht für die Anlageberatung gegenüber Privatkunden
- ▶ Gebot der Angemessenheit bzw. Geeignetheit für empfohlene Finanzinstrumente
- ▶ Übergabe von Produktinformationsblätter für im Rahmen der Anlageberatung empfohlene Finanzinstrumente
- ▶ Besondere Regelungen für Mitarbeiter von WDU, die in der Anlageberatung eingesetzt werden, betreffend u.a. Zuverlässigkeit, Sachkunde und eingehende Beschwerden

Von besonderer Bedeutung für die Praxis ist die Protokollpflicht im Rahmen der Anlageberatung. Die Erstellung eines Beratungsprotokolls ist bislang als Beweisdokument zur erbrachten Anlageberatungsleistung ausgestaltet, mit dem erhöhte formale Anforderungen verbunden sind und das bei nicht stationärer Anlageberatung auf praktische Umsetzungshürden stößt. Im Fokus steht die Wiedergabe wesentlicher Elemente der tatsächlichen Anlageberatungssituation.

Die vorstehend dargestellten vorgesehenen Änderungen des WpHG betreffen in ihrer Mehrzahl grundsätzlich auch die Anlageberatung. Speziell für die Anlageberatung sehen die vorgesehenen Änderungen des WpHG-E aber etliche weitere Regelungen vor:

Informationspflichten vor Anlageberatungen

Gemäß § 57 Abs. 7 WpHG-E muss ein WDU für den Fall, dass es Anlageberatungen erbringt, gegenüber den Kunden rechtzeitig vor einer Beratung in verständlicher Form u. a. folgende Informationen darlegen:

- ▶ ob die Anlageberatung als unabhängige Anlageberatung (Honoraranlageberatung) erbracht wird oder nicht,
- ▶ ob sich die Anlageberatung auf eine umfangreiche oder eine beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt,
- ▶ ob die Angebotspalette der Finanzinstrumente auf bestimmte Anbieter oder Emittenten beschränkt ist, mit denen u. a. eine enge Verbindung oder sonstige rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung besteht und
- ▶ ob dem Kunden regelmäßig eine Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt wird.

Die neue Vorschrift erhöht sowohl den Aufwand als auch die Verantwortlichkeit der WDU. Hervorzuheben ist die Information gegenüber den Kunden betreffend die regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente. Hierdurch ist eine auf die Anlageberatung folgende, in

der Regel zeitlich weitreichende, weitere Beratung durch die WDU erforderlich, die bis zur Veräußerung eines Finanzinstrumentes reicht.

Erweiterte Kundenexploration

Gemäß § 57 Abs. 12 WpHG-E ist im Rahmen der Anlageberatung gegenüber Privatkunden diesen eine Erklärung über die Geeignetheit der jeweiligen Empfehlung zur Verfügung zu stellen. Die Erklärung muss vor Durchführung eines Geschäfts erfolgen, die erbrachte Beratung nennen und erläutern, wie die Beratung auf die Präferenzen, die Anlageziele und sonstigen Kundenmerkmale abgestimmt worden ist.

Die Neuregelung ist eine Fortentwicklung des bisher schon geforderten Eignungstests. Sie erhält in dieser Form eine neue, insbesondere auch rechtliche Bedeutung, weil die Geeignetheit als Erklärung abzugeben ist, wogegen z. B. das Anlageberatungsprotokoll nur eine Wiedergabe der Beratung darstellt.

Erläuterungen zur Honoraranlageberatung

Gemäß § 57 Abs. 14 WpHG-E wird die Anlageberatung in Form der Honoraranlageberatung in Bezug auf die angebotenen Finanzinstrumente, Emittenten und Anbieter konkretisiert. Im Kern der Vorschrift wird gefordert, dass sich ein WDU bei der Beratung nicht auf eigene Produkte beschränken darf. Die Vorschrift sieht weiter vor, dass die Honoraranlageberatung allein durch den Kunden zu vergüten ist. In diesem Zusammenhang sind keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen erlaubt und eventuelle monetäre Zuwendungen, die das WDU erhält, an den Kunden auszukehren.

Aufzeichnungspflichten im Rahmen der Anlageberatung

Gemäß § 71 Abs. 3 WpHG-neu hat ein WDU u. a. hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenauf-

trägen beziehen, Telefongespräche und die elektronische Kommunikation aufzuzeichnen.

Dies gilt auch dann, wenn die Telefongespräche oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäftes oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Persönliche Gespräche betreffend die beschriebenen Dienstleistungen hat das WDU in einem schriftlichen Protokoll aufzuzeichnen.

Hinweis: Insgesamt zeigen die ausgewählten vorgesehenen Änderungen des WpHG durch MiFID II, dass die Anlageberatung erneut besonders im Sinne einer Verschärfung des Anlegerschutzes betroffen sein dürfte.

Einschätzungen, wonach die Anlageberatung in Zukunft von der Protokollpflicht befreit und damit weniger reguliert wird, sind eher als Trugschluss zu werten, da insbesondere die Geeignetheitserklärung als Ersatz für das Beratungsprotokoll zwar von den formalen Pflichten befreit, aber in Verbindung mit der Generalnorm deutlich höhere inhaltliche Anforderungen stellt, die letztlich auch mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen verbunden sein können.

Im Ergebnis sehen die vorgesehenen Änderungen des WpHG-E im Rahmen von MiFID II erhebliche Verschärfungen im Hinblick auf den Anlegerschutz vor, die für die WDU in der Umsetzung anspruchsvoll ausfallen dürften. Dies betrifft sicherlich auch den Wechsel vom Anlageberatungsprotokoll zur Geeignetheitserklärung.

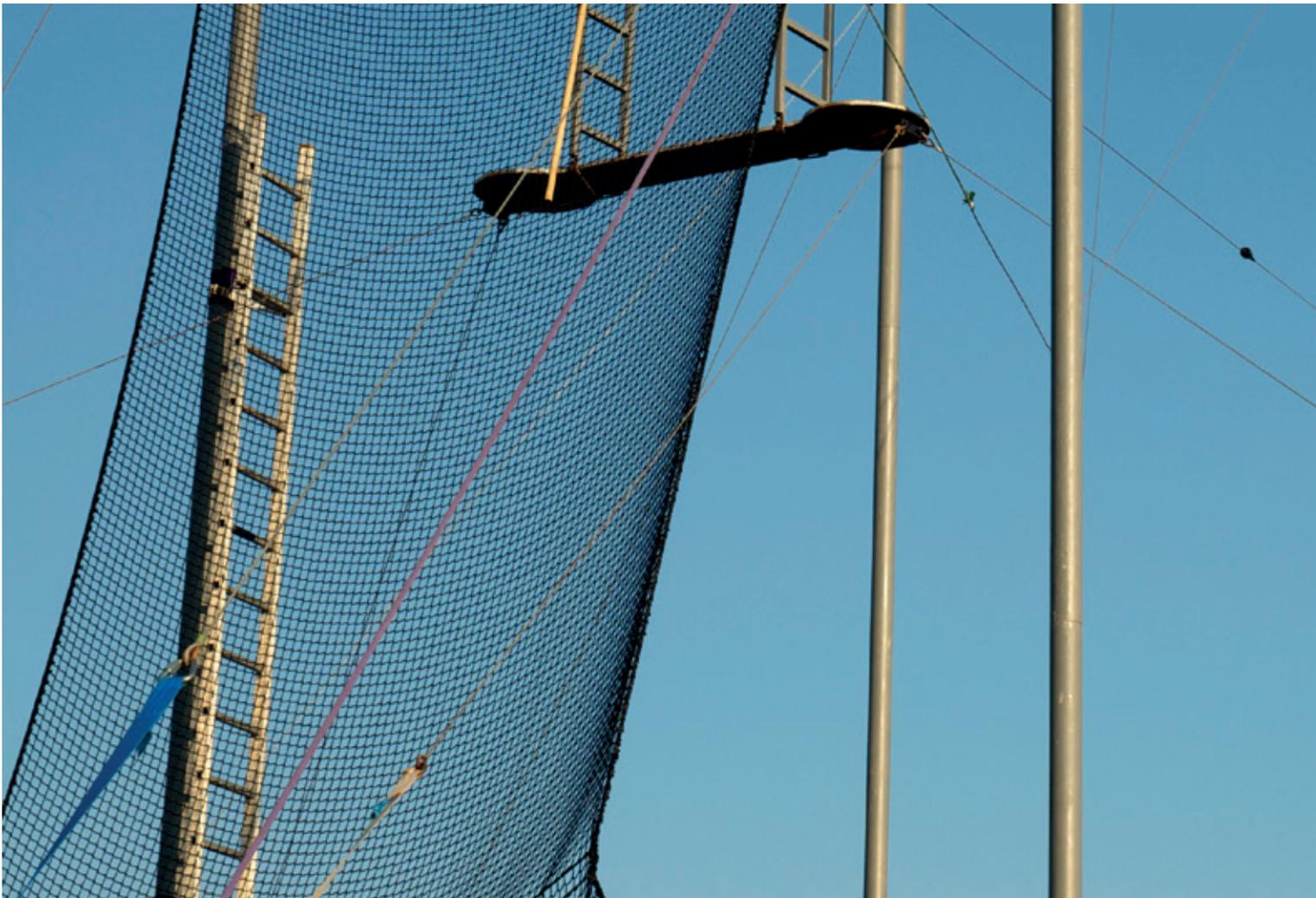
Beitragserhebung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen – Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung

Am 6.1.2016 ist die neue Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung (EntschFinV) in Kraft getreten. Sie wurde durch das BMF auf der Grundlage des Einlagensicherungsgesetzes vom 28.5.2015 (EinSiG) zur Ermittlung der Beitragsberechnung und -erhebung der den Einrichtungen zugeordneten Kreditinstitute erlassen. Das EinSiG hatten wir Ihnen im novus Finanzdienstleistungen III/2015 bereits vorgestellt.

Unter den Anwendungsbereich der EntschFinV fallen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) sowie die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) mit allen ihnen zugeordneten privaten und öffentlich rechtlichen CRR-Kreditinstituten. Die bislang erlassenen Beitragsverordnungen wurden aufgehoben. Das Modell der Beitragserhebung durch Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen ändert sich indes nicht.

Die wesentlichen Neuerungen der Beitragsberechnung sind:

Der Jahresbeitrag nach § 7 EntschFinV ist der höhere Betrag des nach der Berechnungsformel in § 7 EntschFinV ermittelten Betrags und eines Mindestbeitrags. Folgende Faktoren haben bei der formelmäßigen Berechnung Bedeutung:



- ▶ die Beitragsrate; diese ist von den Entschädigungseinrichtungen jährlich zu ermitteln und bemisst sich nach der bis zum Jahr 2024 zu erreichenden Zielausstattung der Entschädigungseinrichtungen (0,8 % der durch das EinSiG gedeckten Einlagen),
- ▶ das individuelle aggregierte Risikogewicht des Instituts,
- ▶ die gedeckten Einlagen des Instituts gemäß § 17 Abs. 4 EinSiG,
- ▶ ein Korrekturfaktor zur Anpassung der Jahresbeiträge aller Institute an die Jahreszielausstattung der Entschädigungseinrichtungen.

Der Mindestbeitrag wurde erhöht und beträgt nunmehr EUR 20.000 (EdB) bzw. EUR 6.500 (EdÖ) gegenüber bisher EUR 15.000 bzw. EUR 5.000.

Zur Deckung ihrer Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, sind die Entschädigungseinrichtungen zudem künftig ermächtigt, jährlich einen pauschalierten Kostenzuschlag zu erheben. Dieser beträgt maximal EUR 12.500 (EdB) bzw. EUR 40.000 (EdÖ) zuzüglich 0,5 % des individuellen Jahresbeitrags.

Hinweis: Die neuen Regelungen zur Erhebung des Jahresbeitrags sind erstmals für das am 30.9.2016 endende Abrechnungsjahr anzuwenden. Aufgrund der erhöhten Mindestbeiträge und der aufgehobenen Deckelung ist mit einem Anstieg der Jahresbeiträge zu rechnen.

Die Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung beinhaltet u. a. die Neuregelung der Beitragszahlung der Kreditinstitute an ihre Entschädigungseinrichtungen.



Neues Zahlungskontengesetz

Am 25.2.2016 hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ verabschiedet, welches insbesondere die Einführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) zum Inhalt hat.

Hinweis: Der Bundesrat hat das Artikelgesetz am 18.3.2016 gebilligt. Von einer fristgerechten nationalen Umsetzung der europäischen Zahlungskonten-Richtlinie (2014/92/EU) bis zum 18.9.2016 ist damit auszugehen.

Der Anwendungsbereich des neuen ZKG erstreckt sich insbesondere auf Zahlungsdienstleister i. S. d. § 1 Abs. 1 ZAG und beinhaltet folgende Regelungsbereiche:

Kernstück des ZKG ist die Einführung eines sog. Basiskontos, das auf Guthabenbasis allgemeine Zahlungsdienstleistungen, wie Lastschrift- und Überweisungsgeschäfte, ermöglichen soll. Zukünftig hat grundsätzlich jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in

der EU – auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltstitel – Anspruch auf Eröffnung eines solchen Basiskontos. Zahlungsdienstleister können den Abschluss eines Basiskontovertrags nur ablehnen, falls der Verbraucher bereits über ein Zahlungskonto verfügt oder die Kontoeröffnung gegen ein gesetzliches Verbot verstößen würde.

Hinweis: Aufgrund der Einführung des Basiskontos ergeben sich auch Änderungen im Geldwäschegesetz. Um die Identifizierung i. S. d. § 4 GwG von Wohnsitzlosen sicherzustellen, soll von der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 4 Satz 2 GwG Gebrauch gemacht werden, um zur Identitätsüberprüfung zusätzliche geeignete Dokumente zu definieren.

Zukünftig müssen Zahlungsdienstleister zur Entgelttransparenz Verbrauchern rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags über die Führung eines Zahlungskontos sog. Entgeltinformationen mitteilen. Weiterhin hat der Zahlungsdienstleister mindestens jährlich den

Verbraucher über sämtliche mit der Führung des Zahlungskontos verbundene Entgelte anhand sog. Entgeltaufstellungen zu informieren. Zudem wird gefordert, den Verbrauchern bestimmte allgemeine Informationen jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Weitere Neuerungen ergeben sich bei einem Wechsel des Zahlungsdienstleisters. Im Rahmen eines Wechsels haben die beteiligten Zahlungsdienstleister an wechselwillige Verbraucher Unterstützungsleistungen (sog. Kontowechselhilfe) zu erbringen. Diese umfassen den Transfer der bislang erbrachten Zahlungsdienste auf das neue Zahlungskonto.

Das ZKG enthält darüber hinaus als Anlage u. a. Musterformulare für die Kontowechselhilfe und die Eröffnung eines Basiskontos.

Hinweis: Das ZKG wird größtenteils noch in 2016 in Kraft treten. Zahlungsdienstleister müssen die Auswirkungen des ZKG auf ihre Ablauforganisation analysieren und Prozessanpassungen einleiten.

Konsultationspapier zur Integration der Prudent Valuation in das COREP-Regelwerk

Im Januar 2015 hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) den finalen Entwurf des Technischen Regulierungsstandards zur Prudent Valuation veröffentlicht, der von der Europäischen Kommission im Oktober 2015 genehmigt und am 28.1.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Zur Integration der Prudent Valuation in das COREP-Regelwerk wurde am 4.3.2016

durch die EBA ein Konsultationspapier zur Aktualisierung des entsprechenden Technischen Durchführungsstandard veröffentlicht (EBA/CP/2016/02). Das Konsultationspapier enthält neben den neuen Anforderungen hinsichtlich des Prudent Valuation-Meldewesens auch die entsprechenden Meldebögen und Anweisungen für das Reporting. Daneben wurde der ITS auch um ergänzende Anforderungen zum Kreditrisikomeldewesen ergänzt.

Hinweis: Die Konsultationsfrist endete bereits am 30.3.2016. Betroffene Institute sollten die Auswirkungen der geänderten Meldeanforderungen auf ihre Prozesse prüfen.



Die ESMA hat für bestimmte Credit Default Swaps eine Clearingpflicht vorgeschlagen, nachdem eine solche bereits für bestimmte OTC-Zinsswaps im Dezember 2015 in Kraft trat.

Derivateregulierung nach EMIR – Clearingpflicht für Credit Default Swaps

Seit 2012 wird der außerbörsliche Derivatehandel über die EU-Verordnung Nr. 648/2012 „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR) reguliert.

Die Europäische Kommission hat auf Vorschlag der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 1.3.2016 die Technischen Standards zur Clearingpflicht für Credit Default Swaps (CDS) gemäß EMIR in Form einer delegierten Verordnung angenommen. Mit ihr wird die Pflicht zum zentralen Clearing von CDS in Europa eingeführt.

Hinweis: Die ESMA hat damit zum zweiten Mal eine Clearingpflicht vorgeschlagen und dürfte in naher Zukunft Anforderungen für weitere Arten von OTC-Derivatekontrakten vorschlagen. Die erste Clearingpflicht für OTC-Zinsderivate, über die wir im novus Finanzdienstleistungen III/2015 berichteten, wurde am 6.8.2015 angenommen und trat bereits am 21.12.2015 mit Übergangsregelungen in Kraft.

Gemäß Anhang zur Verordnung werden folgende Kontrakte der Clearingpflicht unterliegen:

- ▶ Index-CDS iTraxx Europe Main, in Euro, Serie 2017 onwards, mit fünfjähriger Laufzeit
- ▶ Index-CDS iTraxx Europe Crossover, in Euro, Serie 2017 onwards, mit fünfjähriger Laufzeit

Die Kategorisierung der Gegenparteien orientiert sich an den Regulierungsstandards für OTC-Zinsderivate. Die Clearingpflicht ist für jede Kategorie von Gegenpartei ab einem unterschiedlichen Zeitpunkt zwischen neun Monaten und drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden.

Nachweis der Erträge eines intransparenten Drittstaaten-Investmentfonds

Der BFH bejaht mit Urteil vom 17.11.2015 (Az. VIII R 27/12, IStR 2016, S. 209), dass ein inländischer Anteilsscheininhaber eines Investmentfonds mit Sitz in einem Drittstaat die Besteuerungsgrundlagen des Investmentvermögens nachweisen und so die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG vermeiden kann. Entgegen der Auffassung des BMF (Schreiben vom 28.7.2015, BStBl. I 2015, S. 610) sieht der BFH die Nachweismöglichkeit nicht auf Erträge eines intransparenten EU-/EWR-Investmentfonds beschränkt.

Hinweis: Hintergrund der Entscheidung ist die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 9.10.2014, Rs. C-326/12, van Caster und van Caster, DStRE 2014, S. 1318), woraus zu schlussfolgern war, dass ein inländischer Anleger die Pauschalbesteuerung seiner Erträge

aus einem intransparenten Fonds mit Sitz im EU-/EWR-Ausland durch eigene Nachweise der Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 InvStG vermeiden kann. Diese Rechtsauffassung dehnt der BFH mit Verweis auf die Kapitalverkehrsfreiheit nun auch auf Fonds mit Sitz in einem Drittstaat, im Streitfall USA, aus. Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen Deutschland und dem Sitzstaat des Fonds ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, welches der inländischen Finanzverwaltung einen Auskunftsanspruch gegen die ausländische Finanzverwaltung verschafft. Dieser muss ermöglichen, dass die Angaben des Steuerpflichtigen zu den Besteuerungsgrundlagen des ausländischen Fonds verifiziert werden können, oder aber einen vergleichbaren Auskunftsanspruch auf anderer Rechtsgrundlage gegeben ist.

Allerdings bleibt das praktische Problem, dass der Nachweis der Pflichtangaben durch den Anleger so zu führen ist, wie die Finanzverwaltung dies bislang für EU-/EWR-Fonds vorgegeben hat.

Umsätze aus negativen Einlagezinsen

Erheben Kreditinstitute für bestimmte Geldanlagen ihrer Kunden Negativ- oder Minuszinsen, handelt es sich dabei laut Rundverfügung der OFD Frankfurt/Main vom 27.1.2016 (Az. S 7160c A - 003 - St 16, DStR 2016, S. 814) um ein Entgelt für eine umsatzsteuer-

erbare Leistung in Form der Verwahrung des Kontoguthabens und der Kontoführung.

Diese Leistung ist grundsätzlich nach § 4 Nr. 8 Buchst. d UStG als Umsatz im Einlagengeschäft umsatzsteuerfrei. Handelt es sich um

eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, kann nach § 9 Abs. 1 UStG auf die Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift verzichtet werden.

Kein Kündigungsrecht eines zuteilungsreifen Bausparvertrags mit noch nicht vollständig angesparter Bausparsumme

Das Oberlandesgericht Stuttgart verwehrt mit Urteil vom 30.3.2016 (Az. 9 U 171/15) einer Bausparkasse das Recht auf Kündigung eines Bausparvertrags. Eine Bausparerin zahlte zunächst einen Teil der Bausparsumme auf den 1978 abgeschlossenen Vertrag ein. Nachdem der Vertrag 1993 zuteilungsreif wurde, stellte sie die regelmäßigen Zahlungen ein und bezog seitdem auf die eingezahlten Raten Guthabenzinsen mit einem Zinssatz von 3 % p. a.

Laut OLG Stuttgart besteht kein gesetzliches Kündigungsrecht der Bausparkasse nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift kann der Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollständigem

Empfang kündigen. Der Bausparer ist gemäß der Allgemeinen Bausparbedingungen bis zur erstmaligen Auszahlung der Bausparsumme verpflichtet, Regelsparbeiträge zu leisten. Vor Ende dieser Pflicht habe die Bausparkasse das als Darlehen anzusehende Guthaben nicht vollständig empfangen, weshalb das gesetzliche Kündigungsrecht nicht greifen könne.

Da die Bausparerin vertragswidrig die Sparleistungen einstellte, habe zwar die Bausparkasse ein (kurzfristiges) vertragliches Kündigungsrecht, wenn die Bausparerin der Aufforderung der Bausparkasse auf weitere Zahlungen nicht Folge leiste. Erlaube aber die Bausparkasse ein faktisches Ruhen des

Bausparvertrags und nutze somit ihr vertragliches Kündigungsrecht nicht, sei sie nicht schutzbedürftig und könne sich nicht später auf eine analoge Anwendung eines gesetzlichen Kündigungsrechts berufen.

Hinweis: Die Frage der Kündigung älterer Bausparverträge, die regelmäßig eine über dem aktuellen Zinsniveau liegende Guthabenverzinsung vorsehen, beschäftigt weiterhin die Gerichte. Zuletzt bejahte das OLG Hamm das Kündigungsrecht der Bausparkasse bei einem seit zehn Jahren zuteilungsreifen Vertrag, der vom Bausparer weiterhin bespart wird (Urteil vom 30.12.2015, Az. 31 U 191/15).

Das OLG Stuttgart verwehrt einer Bausparkasse die Kündigung eines zuteilungsreifen Bausparvertrags.



ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT

Marcus Grzanna

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 69 710488-31
E-Mail: marcus.grzanna@ebnerstolz.de

HAMBURG

Dirk Heide

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: + 49 40 37097-155
E-Mail: dirk.heide@ebnerstolz.de

KÖLN

Marcus Lauten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 221 20643-45
E-Mail: marcus.lauten@ebnerstolz.de

STUTTGART

Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1202
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

Volker Schmidt

Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1208
E-Mail: volker.schmidt@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1306
E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

TERMINE**Fokus Recht**

28.4.2016 // Hamburg
23.6.2016 // Hannover

Veranstaltungsreihe**„Herausforderungen in Zeiten von 4.0“**

10.5.2016 // Siegen
10.5.2016 // Meschede

Benefit Place 2016 –**Das Forum für betriebliche Benefits**

10.5.2016 // Hannover

Ebner Stolz International Tax

12.5.2016 // Hamburg
02.6.2016 // Köln
14.6.2016 // Düsseldorf
16.6.2016 // Siegen
21.6.2016 // Stuttgart
23.6.2016 // Bonn

PUBLIKATIONEN**Christof Zondler/Dr. Daniel Zöller**

Vermögensübertragungen auf einen
US-Trust unter Berücksichtigung des
DBA-USA Erb, IStR 2015, S. 960

Holger Klindtworth

Mitautor in „GoBD und Big Data –
Neue Herausforderungen für die digitale
Datenanalyse“, Erich Schmidt Verlag, 2016

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, Tel.: +49 711 2049-1306
Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
novus.fdl@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

alle Bilder: © www.gettyimages.com